

Bericht der Bezirkshauptmannschaft Makarska.

Ad 1. Kolonatsverhältnisse nehmen im ganzen „Primorje“ (Küstengebiet von Makarska) etwa 60 Prozent der Grundoberfläche ein.

Ad 2. Jeder Kolone besitzt ein Haus und einiges eigenes Vermögen.

Ad 3. Nein.

Ad 4. Nein.

Ad 5. Reben und Oliven; in den Fraktionen Brela und Bast (Gemeinde Makarska): Weichseln, im oberen Primorje (Gemeinde Gradac) auch Mandeln.]

Ad 6. Die Dauer des Kolonatsverhältnisses richtet sich nach der Dauer der Rebe.

Ad 7. Immer die Rebe.

Ad 8. Wenn die Frucht der Rebe die Kosten nicht deckt.

Ad 9. Ja, mit Zustimmung des Herrn.

Ad 10. Die Kolonenverträge auf Ackergrund werden jährlich erneuert.

Ad 11. Sie werden auf solche Weise verlängert, da es im Interesse des Herrn gelegen ist, daß der Grund immer Früchte trägt und sich dieser daher nicht darum kümmert, ob die „potapanje“ genannte Behandlung der Reben mit oder ohne sein Wissen geschieht.

„Potapanje“ nennen die Bauern das Ersetzen der ausgestorbenen Reben mittels eines Triebes der Nachbarrebe.

Ad 12. Der Herr darf den Kolonen nicht, wenn es ihm beliebt entlassen, sondern nur wenn es der Kolone unterläßt, den Grund zu bebauen oder wenn er sich dem Herrn gegenüber unehelich benimmt.

Ad 13. Der Kolone ist Eigentümer der Meliorationen zu einem Viertel, wenn ihm nach dem Kolonatsvertrage vom Ertrage drei Viertel zufallen, er ist es hingegen zu einem Drittel, wenn ihm zwei Drittel der Frucht gehören.

Ad 14. Wann immer das Kolonatsverhältnis aufgelöst wird, muß der Eigentümer dem Kolonen die Meliorationen nach dem sub 13 erwähnten Verhältnis ersetzen.

Ad 15. Sie gehören dazu.

Ad 16. Sie können die Meliorationen verkaufen, aber nur mit Zustimmung des Herrn, hingegen können sie diese ohne Zustimmung des Herrn verpfänden, wenn sie im Grundbuche eingetragen sind.

Ad 17. Das Kolonatsverhältnis wird unter den Erben nach der gerichtlichen Einantwortung ohne Zustimmung des Herrn verteilt. Die Zustimmung des Herrn ist nötig, wenn dies vereinbart wurde, was selten der Fall ist.

Ad 18. Ja, aber es geschieht dies nur selten.

Ad 19. Solche Fälle kommen vor, und zwar in dem sub 13 angegebenen Verhältnisse.

Ad 20. Im allgemeinen muß der Kolone, wenn er Oliven oder Reben angepflanzt hat, dem Herrn ein Viertel, wenn die Pflanzen dem Herrn gehörten, die Hälfte entrichten. Dieser für die Höhe der Quote entscheidende Umstand wird dann in den Verträgen ausdrücklich vereinbart.

Ad 21. Im Wege der Schätzung, die jedes Jahr auf folgende Weise geschieht:

Der Herr schickt anfangs September für die Reben und Ende Oktober oder anfangs November für die Oliven einen Schätzmänn und gibt dem Kolonen den Tag der Schätzung an. Dem Kolonen steht es frei,